

RS Vwgh 2000/11/13 2000/10/0091

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.11.2000

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VVG §1;

VVG §10;

VVG §2;

VVG §4;

Rechtssatz

Aus dem Schonungsprinzip gemäß § 2 VVG ist nicht abzuleiten, dass ein Auftrag zur Entfernung konsenslos errichteter Baulichkeiten nicht vollstreckt werden dürfte, weil der Verpflichtete dort Wohnung genommen hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000100091.X03

Im RIS seit

11.01.2001

Zuletzt aktualisiert am

13.04.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at